

Satzung des Mulsumer Heimat- und Kulturverein e. V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen:

Mulsumer Heimat- und Kulturverein e.V.

und hat seinen Sitz in 27449 Mulsum, LK Stade

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben und Ziele

Zwecke des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Heimatkunde und der Heimatpflege, und des Denkmalschutzes.

Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen, Hecken und kleinen Gehölzen; Pflege und Darstellung traditioneller Arbeitsweisen, Geräte und Trachten; Pflege der Plattdeutschen Sprache; Unterhaltung von Denkmälern.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

I. Mitglieder des Vereins können sein:

- 1.) natürliche Personen, die Einwohner des Dorfes Mulsum und seiner Umgebung sind,
- 2.) sonstige natürliche und juristische Personen, die den Verein fördern wollen.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ohne Angaben von Gründen ablehnen. Im

Berufungsfall entscheidet der Vorstand.

II. Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) bei juristischen Personen durch deren Auflösung, bei natürlichen Personen durch deren Tod.
- 2) durch Austritt. Er ist nur 2 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig, und muss verbindlich dem Verein erklärt werden.
- 3) durch Ausschluss: Er ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält.

§4

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§5

Mitgliederversammlung

I. Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten

- 1) die Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder
- 2) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- 3) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- 4) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag wird im Laufe des Geschäftsjahres, d.h. Kalenderjahres fällig. Der Vorstand kann für Minderjährige und noch in Ausbildung befindliche Mitglieder einen niedrigen Beitrag festsetzen.

- 5) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- 6) die Änderung der Satzung,
- 7) die Auflösung des Vereins.
- 8) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern sowie deren Freistellung von Mitgliederbeiträgen.

- II. 1) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
Zwischen der Einberufung und dem Versammlungsbeginn soll eine Frist von wenigstens 14 Tagen liegen. Die Einberufung hat unter Angabe des Tagungsortes, des Tagungsbeginns und der Tagesordnung schriftlich zu geschehen.
- 2) Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangen.
- III. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- IV 1) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung genügt für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse von Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 2) Die Auflösung des Vereins ist gültig, wenn in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller unter 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallenden Mitglieder vertreten bzw. anwesend sind, eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel erhalten hat. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen einzuberufen, in dem die anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit entscheiden.
- 3) Bei allen Abstimmungen zählen bei der Mehrheitsberechnung Stimmenthaltungen nicht mit.
- V. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§6

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus 7, höchstens 10 Mitgliedern.
- Seine Mitglieder bekleiden Ehrenämter. Sie erhalten nur die im Auftrag des Vereins gemachten Auslagen und Kosten erstattet.

- II. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

- III. Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so wird er durch seinen Stellvertreter und - falls auch dieser verhindert ist - durch das älteste der anderen Vorstandsmitglieder vertreten,

- IV. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und im Einzelfall dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen.

- V.
 - 1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich in dieser Satzung oder durch gesetzliche Vorschriften anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

 - 2) Der Vorstand berät den Haushaltsplan. Außerplanmäßige Ausgaben sowie die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

 - 3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

 - 4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft den Schriftführer. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen. Die Beschlüsse werden in das Protokollbuch eingetragen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Der Schriftführer übernimmt auch den ihm vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zugewiesenen Schriftwechsel.

VI. 1) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder fassen.

VII. Beschlüsse, die außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, sind unverzüglich jedem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Vorstandsmitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mitzuteilen.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes zu erledigen hat.

§ 8

Liquidation

I. Wird der Verein aufgelöst, so erfolgt eine Liquidation durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, falls die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, nichts anderes bestimmt hat.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kutenholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit den

in § 48-53 BGB aufgeführten Rechten und Pflichten.

